

Ebersbach, den 06.01.2021

## **Fortführung der Schließung der Kindertageseinrichtungen und Notbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

als erstes möchten wir nicht versäumen Ihnen und Ihren Familien ein **gutes und gesundes Neues Jahr** zu wünschen.

Wie Sie wahrscheinlich bereits über die Medien erfahren haben, haben die Bund-Länder-Gespräche der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten der Länder zum weiteren **Vorgehen in der Pandemie** am 05.01.2021 stattgefunden. Hier wurde auch der weitere Umgang mit der **Öffnung der Kindertageseinrichtungen** abgestimmt. Leider müssen wir uns daher heute erneut an Sie wenden, um den Ablauf der kommenden Wochen, sowohl für Sie, als auch für uns in unseren Kindertageseinrichtungen besser planen zu können. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch wir keine Kenntnisse der Entwicklungen der nächsten Wochen und Monate haben.

Hierbei ist es für uns jedoch wichtig eine für alle Seiten einvernehmliche und zeitnahe Lösung anbieten zu können. Für die Stadt Ebersbach ergeben sich folgende gesetzlichen Vorgaben:

1. **Die Kindertageseinrichtungen bleiben in Ebersbach vorerst bis zum 17.01.2021 geschlossen.** Ob eine Schließung über diesen Termin hinaus erfolgt, wird von Seiten des Landes Baden-Württemberg erst **nächste Woche auf Grundlage der Pandemiebedingungen** entschieden.
2. **Kinder sollen während dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden!!!**
3. **Eine Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen findet bis zu einer regulären Öffnung statt.** Ausgeschlossen hiervon sind temporäre Schließungen auf Grundlage von Anordnungen des Gesundheitsamtes (z.B. bei Coronafällen).
4. **Voraussetzung bzw. Anspruch auf Notbetreuung** ist grundsätzlich dann gegeben, wenn beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass **die Erziehungsberechtigten beide**
  - entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind
  - oder ein Studium absolvieren
  - oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung

oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Es ist **keine** Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Wir möchten Sie **jedoch dringend bitten**, auch **zum Wohle Ihrer Kinder** und unserer Mitarbeiter\*innen, Punkt 2 zu beachten.

**Bitte teilen Sie Ihr Vorgehen ihrer Kindertageseinrichtung mündlich mit.**

5. **Anspruch** auf Notbetreuung haben auch Kinder für deren **Kindeswohl** eine Betreuung notwendig ist. Dieses wird im Austausch mit den Eltern durch die Betreuungskräfte festgelegt.
6. Beachten Sie bitte, dass wir Ihre Kinder nach unseren geltenden **Hygieneverordnungen** in ihren ursprünglichen Gruppen betreuen werden. Dies kann eventuell dazu führen, dass Ihr Kind alleine betreut wird.
7. Welche Kinder sind von der **Notbetreuung ausgeschlossen**?  
Wie für die Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, so weit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich **Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns**, aufweisen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Freundlichst grüßt Sie

M. Altwasser (Sozialmanagement / Abteilung Familie und Vereine)

**Kontakt:** Telefon: 07163 / 161-129 oder E-Mail: m.altwasser@stadt.ebersbach.de)